

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 2024/05a



29. Januar 2024

- Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen nach §50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes
- Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen nach §50 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes

„Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Die „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“ erscheinen in der Regel freitags

Geltungsbereich ist das Gebiet der Stadt Völklingen

Weitere Informationen über kostenfreie Bezugs- und Zugriffsmöglichkeiten erhalten Sie unter voelklingen.de/amtliche_bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen nach § 50 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes

Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 (Familiename, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Meldebehörde hat die Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung auf die Widerspruchsrechte nach § 50 Abs. 1 hinzuweisen. Der Widerspruch kann schriftlich eingelegt werden bei der

Stadt Völklingen
- Fachdienst 33 / Bürgerbüro –
Neues Rathaus, 66333 Völklingen

oder durch persönliche Vorsprache im Bürgerbüro (Neues Rathaus, Erdgeschoss) zu den üblichen Öffnungszeiten:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag und Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr

Völklingen, den 22.01.2024
Die Oberbürgermeisterin

Christiane Blatt

Öffentliche Bekanntmachung

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen nach § 50 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes

Begehrt jemand eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnerinnen und Einwohnern, so darf die Meldebehörde gemäß § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes die Auskunft nur dann erteilen, wenn die betroffene Person der Auskunftserteilung nicht widersprochen hat. Wird die Auskunft erteilt, so darf sie nur die in § 44 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und Anschrift sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) der betroffenen Person sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

Die Meldebehörde hat die Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung auf die Widerspruchsrechte nach § 50 Abs. 2 (mindestens einmal jährlich) hinzuweisen. Der Widerspruch kann schriftlich eingelegt werden bei der

Stadt Völklingen
- Fachdienst 33 / Bürgerbüro –
Neues Rathaus, 66333 Völklingen

oder durch persönliche Vorsprache im Bürgerbüro (Neues Rathaus, Erdgeschoss) zu den üblichen Öffnungszeiten:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Dienstag, Donnerstag und Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr

Völklingen, den 22.01.2024
Die Oberbürgermeisterin

Christiane Blatt